

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. April

1957

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	5	1. theol. Prüfung im Frühjahr 1957	7
Bekanntmachungen:		Ausbildungsbeihilfen für auswärts untergebrachte Kinder und Fahr- kinder	7
Besetzung der kirchl. Disziplinar- kammer	6	Reisekostenbestimmungen	8
Erweiterung des Kirchspiels Bad Krozingen	7	Unterrichtsbefreiung für besondere kirchl. Veranstaltungen für Schüler	9
Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Nordpfarre) in Bühl	7	Landeskollekte für Todtmoos	9
Durchführung des Disziplinargesetzes der EKD	7	desgl. für Pfullendorf	10
Einberufung der Landessynode	7	Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte	10

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Diebold Schnebel in Lin-
kenheim zum Dekan für den Kirchenbezirk Karls-
ruhe-Land mit Wirkung vom 1. 5. 1957, Dekan
Pfarrer Georg Urban in Bretten (Westpfarre)
zum Dekan für den Kirchenbezirk Bretten mit
Wirkung vom 16. 4. 1957.

Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Adolf Würthwein in Pforzheim
(Südpfarrei) zum Dekan für den Kirchenbezirk
Pforzheim-Stadt mit Wirkung vom 1. 4. 1957.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Dr. theol. Gerhard Defner in Wildes-
hausen (Oldenburg) zum Pfarrer in Bonndorf.

Berufen

(gemäß § 11 Ziff. 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer i. R. Kurt Wiederkehr in Flehingen
zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz.Gesetz):

Religionslehrer Vikar Reinhard Scheuer-
pflug in Pforzheim (Kaufm. Berufsschule und
Waldorfschule) zum Pfarrer in Teningen.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz.Gesetz):
Pfarrverwalter Adolf Mall in Obergimpfern
zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):

Vikar Helge Heisler in Freiburg (Christus-
kirche) zum Pfarrer im Sekretariat des Landes-
bischofs, Pfarrer Diether Zimmermann in
Gersbach zum planmäßigen Religionslehrer in
Freiburg (Berthold-Gymnasium) als Pfarrer der
Landeskirche.

Berufen

(gem. § 5 des Vikarinnengesetzes bzw. § 11
Ziff. 2 d des Pfarrbesetz.Gesetzes):

Vikarin Waltraud Sattler beim Evang. Lan-
desjugendpfarramt in Karlsruhe zur planmäßigen
Vikarin als Leiterin des Mädchenwerks der Lan-
deskirche, Religionslehrerin Vikarin Gerhild
Schönthal in Karlsruhe (Lessing- und Fichte-
Gymnasium) zur planmäßigen Religionslehrerin
daselbst.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Beauftragt:

Pfarrer Fritz Kopp in Pforzheim (Thomaspfar-
rei) mit der Versehung des Pfarrdienstes in Oster-
burken unter Genehmigung seines Verzichts auf
die Thomaspfarrei in Pforzheim.

Ernannt:

Hauptlehrer Robert M o o s an der Volksschule in Stühlingen zum planmäßigen Religionslehrer in Rheinfelden.

Versetzt:

Religionslehrerin Vikarin Felicitas F e u e r s t e i n in Lörrach (Hans Thoma-Gymnasium und Handelsschule) nach Pforzheim (Hilda-Gymnasium).

Abgeordnet:

Pfarrer Günther M i c h e l in Buchenberg vorübergehend nach St. Blasien zur Seelsorge in den Flüchtlingslagern St. Blasien und Schluchsee.

Aufgenommen unter die Geistlichen der Landeskirche:

Pfarrer Dr. theol. Gerhard D e f n e r in Wildeshausen (Oldenburg).

Zurruhegesetzt nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer (i. W.) Ludwig M a r x auf 1. 4. 1957.

Gestorben:

Pfarrer und Dekan i. R. Kirchenrat Peter F i e d l e r, zuletzt in Mosbach (I. Pfarrei), am 6. 4. 1957, Pfarrer Adolf F l e i g in Waldkatzenbach am 6. 4.

1957, Pfarrer i. R. Geheimer Kirchenrat D. Paul K l e i n, zuletzt in Mannheim (Westpfarrei der Christuskirche), am 6. 3. 1957, Pfarrer i. R. Hugo M ü n z e l, zuletzt in Schwetzingen (Südpfarrei), am 15. 2. 1957, Pfarrer Friedrich S t e e g e r in Mannheim (Krankenhaus-Seelsorgestelle I) am 21. 2. 1957.

Diensterledigungen

Mannheim-Rheinau, Kirchenbezirk Mannheim. Größere Pfarrwohnung steht zur Verfügung. Besetzung durch Gemeindewahl.

Pforzheim, Thomaspfarrei, Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.

Im Pfarrhaus werden 8 Zimmer nebst Nebenräumen frei.

Besetzung durch Gemeindewahl.

Mannheim, Krankenhaus-Seelsorgestelle I, Kirchenbezirk Mannheim.

Pfarrhaus wird voraussichtlich frei.

Besetzung durch den Landesbischof.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat. Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 2. Mai abends** hier eingegangen sein.

Bekanntmachungen.

LB. 27. 3. 1957
Nr. 6215
Az. 14/8

Besetzung der kirchlichen Disziplinkammer

Gemäß § 3 des kirchlichen Gesetzes, die Regelung des Disziplinarrechts in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., vom 31. 10. 1956 (VBl. S. 101) hat der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Landesbischofs die Disziplinkammer der Landeskirche mit Wirkung vom 1. April 1957 auf 6 Jahre wie folgt neu besetzt:

Amt	Mitglied	Stellvertreter
Vorsitzender	Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D. Dr. Erwin U m h a u e r, Karlsruhe	Oberstaatsanwalt Dr. Wilh. A n g e l b e r g e r, Waldshut
1. geistl. Beisitzer	Dekan Georg U r b a n, Bretten	Dekan Andreas S c h ü h l e, Karlsruhe-Durlach
2. geistl. Beisitzer	Pfarrer Heinz S c h m i t t, Freiburg i. Br.	Pfarrer Karl S t u p p, Karlsruhe
1. nichtgeistl. Beisitzer	Amtsgerichtsdirektor Arnold K l e y, Konstanz	Rechtsanwalt Dr. Hans-Christoph v o n S c h r o e t e r, Karlsruhe
2. nichtgeistl. Beisitzer	Bundesrichter Dr. Friedrich K r e f t, Karlsruhe-Durlach	Finanzrat Hans N i e n s, Karlsruhe
Beisitzer für Beamte des höheren Dienstes	Oberfinanzrat Wilfried S e i t z, Heidelberg	Oberfinanzrat Dr. Walter M e l l e r, Offenburg
Beisitzer für Beamte des gehobenen Dienstes	Oberrechnungsrat Hans H u m m e l, Karlsruhe	Oberrechnungsrat Heinrich D i c k, Karlsruhe
Beisitzer für Beamte des mittleren Dienstes	Verwaltungsinspektor Friedrich S t r e i b, Karlsruhe	Oberwerkführer Hermann M a y e r, Karlsruhe

OKR. 7. 3. 1957
Nr. 4608
Az. 10/0
Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Bad Krozingen betr.

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bad Krozingen, das bisher die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Bad Krozingen und Schlatt umfaßte, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1957 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Biegen, Bollschweil, Ehrenstetten, Kirchhofen, Norsingen, Offnadingen, St. Ulrich und Tunsel einbezogen.

OKR. 29. 3. 1957
Nr. 26472
Az. 10/0
Die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle (Nordpfarre) in Bühl betr.

Mit Wirkung vom 1. April 1957 wird in Bühl durch Umwandlung des Vikariats I eine zweite Pfarrstelle (**Nordpfarre**) errichtet. Die bisherige Pfarrstelle Bühl führt künftig die Bezeichnung „**Südpfarre**“, das bisherige 2. Vikariat Bühl, das seinen Dienstsitz in Steinbach hat, die Bezeichnung „**Vikariat Bühl (Dienstsitz Steinbach)**“.

OKR. 3. 4. 1957
Nr. 8111
Az. 14/26
***Durchführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat durch Verordnung vom 17. 1. 1957 (ABl. d. EKD S. 19) dem § 10 der Verordnung zur Durchführung und Überleitung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 25. 11. 1955 (ABl. d. EKD S. 333/1955, abgedruckt VBl. S. 119/1956) folgende Fassung gegeben:

„Die Vorsitzenden der Disziplinargerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Dienststelle zu ihrer Unterstützung einen kirchlichen Mitarbeiter heranziehen.“

LB. 19. 3. 1957
Nr. 4311
Az. 14/4
Einberufung der Landessynode betr.

Der Herr Präsident der Landessynode hat die Landessynode zu ihrer Frühjahrstagung auf **Sonntag, den 28. April 1957**, nach Herrenalb einberufen. Es soll darum an diesem Tag in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das **Hauptgebet** folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die heute zusammentretende Landessynode. Gib Deinen Heiligen Geist zu ihren Beratungen, daß sie nach Deinem Wort und Willen und in rechter Einmütigkeit geschehen mögen zur Ehre Deines Namens und zum Wohl unserer Kirche.“

LB. 16. 3. 1957
Nr. 6335
Az. 20/01
Die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1957 betr.

Folgende 13 Kandidaten haben die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1957 bestanden:

1. Benrath, Gustav Adolf, von Karlsruhe,
2. Beutelspacher, Brunhilde, von Donaueschingen,
3. Beyer, Dietlinde, von Greifswald,
4. Bußmann, Günter, von Steinen,
5. Dill, Annemarie, von Salem,
6. Gomer, Walter, von Diedesheim,
7. Pfisterer, Ruth, von Heidelberg,
8. Riedinger, Rolf, von Eberbach,
9. Schmidt, Christian, von Heidelberg,
10. Siehl, Hans Martin, von Heidelberg,
11. Stein, Paulus, von Dresden,
12. Ziegler, Gernot, von Karlsruhe,
13. Zitt, Martin, von Freiburg i. Br.

OKR. 27. 3. 1957
Nr. 6892
Az. 22/0
***Ausbildungsbeihilfen für auswärtig untergebrachte Kinder und Fahrkinder betr.**

Mit Ermächtigung der Landessynode vom 31. 10. 1956 erläßt der Evang. Oberkirchenrat folgende

Richtlinien:

1. Den aktiven Geistlichen und den sonstigen vollbeschäftigten Bediensteten der Landeskirche, die mindestens 2 Kinder ohne eigenes Einkommen haben, können auf Antrag zur Erleichterung der besonderen Beschulungsschwierigkeiten auf dem Lande für eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder oder in ihren Hausstand aufgenommene Stief-, Enkel- und Pflegekinder Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Voraussetzung ist, daß die Kinder unter finanzieller Inanspruchnahme des Antragsberechtigten in der Schulausbildung auf einer Höheren Schule stehen und die Ausbildung mangels entsprechender Anstalten am Wohnort des Antragsberechtigten nur auf einer außerhalb seines Wohnortes gelegenen Schulanstalt finden können.

Ist am Wohnort eine Höhere Schule der von den Eltern für ihre Kinder gewünschten Gattung vorhanden, so gilt in der Regel der Schulbesuch am Wohnort als möglich. Außer beim Besuch von Höheren Schulen kann die Ausbildungsbeihilfe auch gewährt werden beim Besuch von Mittelschulen, Höheren Handelsschulen, Wirtschaftsoberschulen, Blindenschulen und Gehörlosenschulen. Dagegen kann beim Besuch von Fachschulen, die unmittelbar für einen bestimmten Beruf ausbilden (z. B. kaufmännische Schulen, Berufsschulen u. a.), die Beihilfe nicht gewährt werden.

2. Den Pfarrwitwen können für ihre Kinder bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe Nr. 1) gleichfalls Ausbildungsbeihilfen ge-

währt werden, wenn der Ehemann nach dem 1. September 1939 im Amt verstorben oder gefallen ist und die Pfarrwitwe infolge der Wohnungsnot an dem letzten Wohnort ihres Ehemannes oder sonst auf dem Lande wohnen bleiben mußte.

3. Die Ausbildungsbeihilfen werden in der Regel für Kinder zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 20. Lebensjahr gewährt.
4. Als Ausbildungsbeihilfen werden gewährt:

a) Für Fahrkinder:

die nachgewiesenen notwendigen Fahrkosten zu Preisen öffentlicher Verkehrsmittel, soweit die Fahrkosten für alle Fahrkinder des Antragsberechtigten zusammen den Betrag von 60 DM im Jahr übersteigen.

Als Fahrkind gilt das Kind, das zwar im Elternhaus wohnt, seine mindestens 4 km entfernt liegende Schulanstalt in der Regel aber nur durch Benutzung von Fahrzeugen erreichen kann.

Die Bestimmungen des staatlichen Reisekostengesetzes über das Nachbarortsverhältnis gelten entsprechend, d. h. eine Beihilfe kann grundsätzlich nicht gewährt werden, wenn der Schulort dem dienstlichen oder tatsächlichen Wohnsitz des Antragsberechtigten derart benachbart ist, daß sie nach der Verkehrsanschauung örtlich oder wirtschaftlich zusammengehören. Ein Nachbarortsverhältnis ist auch dann gegeben, wenn die Entfernung zwischen den beiden Orten von Ortsmitte zu Ortsmitte 4 km und weniger beträgt.

b) Für ein Pensionskind jährlich 480 DM.

Als Pensionskind gilt das Kind, dem der Besuch seiner Schulanstalt nur durch seine Unterbringung in einer außerhalb des Wohnortes des Antragsberechtigten gelegenen Pension (Alumnat, Internat, Privatpension) ermöglicht werden kann.

Kann ein Kind vom Elternhaus aus eine Höhere Schule als Fahrkind (oben 4a) erreichen, so ist eine Voraussetzung für seine anderweitige Einschulung als Pensionskind (oben 4b) in der Regel nicht gegeben, Ausnahmen zwecks Vermeidung von Härten im Interesse des Kindes bedürfen der Zulassung durch den Evang. Oberkirchenrat (z. B. Zulassung der Behandlung als Pensionskind aus Gesundheitsgründen trotz objektiv gegebener Fahrmöglichkeit).

5. Die **Anträge** sind jeweils für das zurückliegende Schuljahr alsbald nach Ablauf desselben beim Dekanat einzureichen und von diesem **gesammelt bis spätestens 1. Mai dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen**. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

In den Anträgen ist insbesondere anzugeben:

a) bei Fahrkindern:

Name und Geburtstag des Kindes
Schulort, -art, -klasse
Entfernung des Schulortes vom Wohnort
Art des benutzten Fahrzeugs

Aufgewendete Fahrkosten:

- a) im Monat
- b) im Schuljahr

Falls nicht die nächstgelegene Höhere Schule besucht wurde, ist die nächstgelegene und deren Entfernung vom Wohnort zu bezeichnen und anzugeben, weshalb nicht diese besucht wurde und welche Fahrkosten beim Besuch derselben entstanden wären;

b) bei Pensionskindern:

Name und Geburtstag des Kindes
Schulort, -art, -klasse
Bezeichnung und Entfernung der dem Wohnort nächstgelegenen Höheren Schule und Gründe, die den Besuch dieser Schule als Fahrkind nicht zuließen.

Höhe der Kosten, die für ein Fahrkind beim Besuch der nächstgelegenen Höheren Schule entstanden wären.

Aufgewendete Pensionskosten:

- a) im Monat
- b) im Schuljahr.

6. Die Beihilfen werden für das zurückliegende Schuljahr in einem Betrag ausbezahlt. Von der Auszahlungsanweisung erhält der Antragsteller – außer durch den Überweisungsabschnitt der Bank – keine besondere Nachricht, sofern dem Antrag entsprochen wird.
7. Die Pfarrämter werden ersucht, Pfarrwitwen, Pfarrdiakone usw., die nach vorstehenden Richtlinien eine Ausbildungsbeihilfe erhalten können, aber dieses Gesetzes- und Verordnungsblatt nicht beziehen, auf vorstehende Richtlinien hinzuweisen.
8. Vorstehende Richtlinien treten rückwirkend ab 1. April 1956 in Kraft.

OKR. 3. 4. 1957

Nr. 7284

Az. 25/0

*** Die Reisekostenbestimmungen betr.**

Die **Tage- und Übernachtungsgelder** werden **ab 1. April 1957** in der gleichen Weise, wie dies für die Landesbeamten durch die Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 22. Februar 1957 (GBl. Seite 21) geschehen ist, **erhöht**.

1. **Es betragen sonach vom 1. April 1957 an:**

- a) das **Tagegeld** (§ 9 Abs. 2a RKG.) für jeden vollen Kalendertag in

Stufe II	14. – DM
Stufe III	11. – DM
Stufe IV	9.50 DM
Stufe V	8. – DM

b) das **Übernachtungsgeld** (§ 9 Abs. 2 b RKG.) in

Stufe II	11.— DM
Stufe III	10.— DM
Stufe IV	7.50 DM
Stufe V	7.— DM.

Die **Geistlichen** erhalten Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe II.

2. An **Tagegeld** werden ab **1. April 1957** vergütet:

bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden	—.— DM
bei einer Abwesenheit von mehr als 6—8 Stunden drei Zehntel des vollen Satzes, das sind für Geistliche	4.20 DM
bei einer Abwesenheit von mehr als 8—12 Stunden fünf Zehntel des vollen Satzes, das sind für Geistliche (fünf Zehntel aus 14.— DM =)	7.— DM
bei Abwesenheit von mehr als 12 Stunden der volle Satz , das sind für Geistliche	14.— DM

3. Die **Dekane** erhalten für Dienstreisen **innerhalb** ihres Dienstbezirks, gleichgültig ob für die entstehenden Kosten die Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, die Bezirkskirchenkasse oder eine örtliche kirchliche Kasse aufzukommen hat, an Entschädigung außer dem Fahrkostenersatz:

a) Tagegeld bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden	—.— DM
von mehr als 6 Stunden	4.20 DM
von mehr als 8 Stunden	7.— DM
von mehr als 12 Stunden	9.80 DM
von der Dauer eines vollen Kalendertages	11.20 DM
b) Übernachtungsgeld	8.80 DM.

Für Dienstreisen der **Dekane außerhalb ihres Dienstbezirks** gelten die Sätze in vorstehender Ziffer 2.

OKR. 14. 3. 1957
Nr. 4912
Az. 33/0 (32/2)

***Unterrichtsbefreiung für besondere kirchliche Veranstaltungen für Schüler betr.**

Das Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart hat den Oberschulämtern nachstehenden Erlaß vom 2. 3. 1957 U 1948 zugehen lassen, den wir hiermit den Pfarrämtern zur Kenntnis bringen. Der Erlaß ist im Amtsblatt des Kultusministeriums (S. 136) veröffentlicht.

„In Würdigung der religiösen Erziehungsarbeit der Kirchen an der Schuljugend können von Seiten der Bezirks-(Kreis-)schulämter bzw. der Schulleitungen für die Schüler der allgemeinbildenden Schulen Schulbefreiungen für folgende kirchliche Veranstaltungen ausgesprochen werden:

- a) ein unterrichtsfreier Tag gegen Schuljahrende als „Einkehrtag“ bzw. „Rüstzeit für Konfirmanden“ für die Entlaßschüler der Volksschulen,
- b) ein unterrichtsfreier Tag für Konfirmanden am Montag nach ihrer Konfirmation, ebenso für Erstkommunikanten am Montag nach dem Weißen Sonntag,
- c) ein unterrichtsfreier Tag für Firmlinge am Tag ihrer Firmung,
- d) ein unterrichtsfreier Samstag zwischen der schriftlichen und der mündlichen Reifeprüfung als Einkehrtag für Abiturienten,
- e) ein unterrichtsfreier Samstag gegen Schuljahrende als Einkehrtag für Schüler des 10. Schuljahrgangs an Mittel- und Höheren Schulen.

Bei Unterrichtsbefreiungen dieser Art muß es allen Beteiligten ein besonderes Anliegen sein, Unterbrechungen der Schularbeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Deshalb müssen diese Unterrichtsbefreiungen im Zusammenwirken der Geistlichen der Konfessionen und in vollem Einvernehmen mit den örtlichen Schulleitern geregelt werden. In den Fällen d) und e) ist für die verschiedenen Konfessionen der einzelnen Schulklassen derselbe Tag zu wählen, im Fall a) ebenfalls, wo dies irgend möglich ist.

Wenn erforderlich, können die Oberschulämter diese Bestimmungen durch nähere Einzelvorschriften ergänzen.

Da diese Regelung zwischen dem Kultusministerium und den Kirchenleitungen vereinbart wurde, können künftig alle über diesen Rahmen hinausgehenden Gesuche um Unterrichtsbefreiung für kirchliche Veranstaltungen nur durch Heranziehung beweglicher Ferientage für die betreffenden Schulorte gemäß den Bestimmungen der Ferienordnung vom 16. Dezember 1954 U 12470 (KuU. 1955 S. 22) Ziff. III erfüllt werden.“

OKR. 23. 2. 1957
Nr. 3830
Az. 43/0

Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Todtmoos betr.

Am Sonntag, dem 28. 4. 1957, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Todtmoos **erhoben**, die **am Sonntag zuvor** den Gemeinden mit nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

„Dank der Hilfe der Landeskirche hat die Diaspora-Kirchengemeinde Todtmoos im Südschwarzwald im letzten Jahre ein Kirchlein erstellt, worin sie nun mit Freuden Gottesdienst feiert. Zugleich ergab sich endlich ein würdiger und hygienisch einwandfreier Gemeindeforum. So kann auch die wachsende Zahl von Kurgästen und Patienten aufgenommen werden, die dankbar sind, Gottes Wort zu hören und Anschluß an die Gemeinde zu finden.“

Die Gemeinde selbst hat knapp 300 Seelen und muß für die Diaspora auf dem Hotzenwald mitsorgen. Sie hat neben ihren geringen Steuergeldern bisher über 15 000 DM zusammengebracht. Doch ist sie nicht im Stande, die Schuldenlast von 70 000 DM allein abzutragen. Sie bittet daher die Schwestergemeinden zuversichtlich um Unterstützung."

OKR. 27. 3. 1957
Nr. 6914
Az. 43/0

Landeskollekte für die Erweiterung der Kirche in Pfullendorf betr.

Am 1. Sonntag nach Trinitatis, dem 23. 6. 1957, wird eine Landeskollekte für die Erweiterung der Kirche in Pfullendorf **erhoben**, die **am Sonntag zuvor** den Gemeinden mit nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

„Die Evang. Kirchengemeinde Pfullendorf in der oberbadischen Diaspora des Bodenseekreises sah sich infolge des Zustroms von Heimatvertriebenen genötigt, ihr Gotteshaus zu erweitern. Die im Jahre 1910 erbaute Kirche reicht für die inzwischen auf das Sechsfache angewachsene Seelenzahl schon lange nicht mehr aus. Da die Gemeinde über kein Barvermögen verfügt, sind ihr aus der Erweiterung ihrer Kirche hohe Bauschulden erwachsen. Trotz der Hilfsbereitschaft der Landeskirche und des Gustav Adolf-Werkes und trotz hoher Geldopfer aus den eigenen Reihen ist die Gemeinde nicht in der Lage, ihre Bauschulden allein zu tragen. Sie wendet sich deshalb an die Schwestergemeinden unserer Landeskirche und bittet sie herzlich um ihre glaubensbrüderliche Hilfe.“

OKR. 9. 4. 1957
Nr. 7402
Az. 46/7

Die Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte betr.

Der Verein für Kirchengeschichte in der Evang. Landeskirche Badens hat als Band XVI seiner Veröffentlichungen

„Die Kirchenordnungen von 1556 in der Kurpfalz und in der Markgrafschaft Baden-Durlach“

herausgegeben. Damit sind in kritischer Ausgabe die Urkunden zugänglich, durch welche amtlich die Refomation in unserem Lande eingeführt wurde. Wer nach der Vergangenheit unserer Landeskirche fragt, um die Gegenwart richtig würdigen zu können, wird auf diese Kirchenordnungen zurückgreifen. Die ihnen beigegebenen Einleitungen von Dekan Professor Lic. Hauß und Archivassessor Dr. Zier werden zu ihrem besseren Verständnis helfen.

Die Gemeinden werden ermächtigt, das Buch, das im Verlag des Evang. Presseverbands für Baden, Karlsruhe, Blumenstr. 1, erschienen ist und im Buchhandel 10.80 DM kostet, aus örtlichen Mitteln anzuschaffen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Gemeinden zu prüfen haben, ob es nicht angebracht erscheint, Mitglied des Vereins zu werden. Der Jahresbeitrag, der für körperschaftliche Mitglieder 8.- DM und für Einzelpersonen 3.- DM beträgt, kann, wenn die Gemeinde beiträgt, ebenfalls aus örtlichen Mitteln bestritten werden. Die Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen in der Regel jeweils unentgeltlich geliefert. Tritt eine Gemeinde noch für das Jahr 1956 bei, so erhält sie die Kirchenordnungen nachgeliefert. Die Anmeldung ist an die Geschäftsstelle des Vereins, Karlsruhe, Blumenstr. 1, zu richten.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10-12 Uhr
und 15.30-17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten - von ganz dringenden Fällen abgesehen - an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.